Fakultät für Ingenieurwissenschaften, Informatik und Psychologie der Universität Ulm Promotionsausschuss Dr.-Ing.

Ausfertigungen:

- 1. Betreuer (Original)
- 2. Doktorand (Original)
- 3. Promotionsausschuss (Original)

# Promotionsvereinbarung (gemäß § 5 Abs. 1 Rahmenpromotionsordnung und § 38 Abs. 5 LHG)

zwischen der Betreuerin/dem Betreuer		
der Betredenin/dem Betreder	(Name, Titel)	
und der Doktorandin/dem Doktoranden	(Name)	
1. Promotionsvorhaben		
Geplantes Thema für die Dissertation (	Arbeitstitel):	
Beginn des Promotionsvorhabens (Mo	nat/Jahr):	
Geplantes Ende des Promotionsvorhal	oens (Monat/Jahr):	

## 2. Aufgaben und Pflichten des Doktoranden

- (1) Der Doktorand berichtet gegenüber dem Betreuer regelmäßig über die Vorbereitung, Entwicklung und Durchführung des Promotionsvorhabens und den Fortschritt. Der Bericht kann auch im Rahmen eines Kolloquiums oder einer vergleichbaren Veranstaltung erstattet werden.
- (2) Grundlage für die Besprechung ist ein zuvor mit dem Betreuer vereinbarter Zeit- und Arbeitsplan. Abweichungen vom Plan sowie Modifikationen in den Zielsetzungen, Inhalten und Methoden sind mit dem Betreuer zu besprechen. Der Zeitplan ist nach dem Fortschritt der Dissertation und der persönlichen Lebenssituation des Doktoranden anzupassen.
- (3) Der Doktorand verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

#### 3. Aufgaben und Pflichten des Betreuers

- (1) Der Betreuer verpflichtet sich durch Unterschrift unter diese Vereinbarung, das Promotionsvorhaben des Doktoranden zu betreuen. Dem Betreuer ist die vom Doktoranden verfasste Darstellung der Ziele, der Inhalte und Methoden für das Promotionsvorhaben einschließlich des Zeit- und Arbeitsplanes bekannt.
- (2) Der Betreuer steht in regelmäßigen Abständen für Betreuung und fachliche Beratung des Doktoranden zur Verfügung. Dabei gibt er auch Rückmeldungen zu Leistungen des Doktoranden.
- (3) Der Betreuer gibt dem Doktoranden die Möglichkeit, sich insbesondere durch die Teilnahme an Forschungsvorträgen, Fachtagungen sowie anderen Veranstaltungen, die die Qualifikation für Wissenschaft und Forschung betreffen, fortzubilden.
- (4) Bei Abgabe der Dissertation verpflichtet sich der Betreuer, diese in angemessener Zeit zu begutachten. Auf § 11 Abs. 2 der Rahmenpromotionsordnung wird verwiesen.
- (5) Der Betreuer verpflichtet sich zur Einhaltung der Satzung der Universität Ulm zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis.

### 4. Aufhebung der Promotionsvereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung endet zum vereinbarten Termin. Sie kann im beidseitigen Einvernehmen, bei Vorliegen wichtiger Gründe auch einseitig aufgehoben werden. In diesem Fall sollte vorher das Gespräch gesucht werden; im Konfliktfall ist die Ombudsperson gemäß § 5 Abs. 1 der Rahmenpromotionsordnung anzurufen, um eine Lösung herbeizuführen.
- (2) Im Falle einer von dem Doktoranden nicht zu vertretenden Auflösung der Promotionsvereinbarung bemüht sich die zuständige Fakultät um ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis.

# 5. Sonstiges

	wird in drei Ausfertigungen unterzeichnet. Je eine mit den gung verbleibt beim Betreuer, beim Doktoranden und in der
(Datum)	(Unterschrift Doktorandin / Doktorand)
(Datum)	(Unterschrift Betreuerin / Betreuer)